

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**SIEBENTER ABSCHNITT****Jugendgerichtshilfe****Wesen der Jugendgerichtshilfe**

§ 47. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.